



Landgericht Osnabrück

Geschäfts-Nr.:
9 T 383/08
11 XIV 3773 B Amtsgericht Nordhorn

Abschrift

Korte ferkelz

EINGANG

13. Juni 2008

ANWALTSKANZLEI

Beschluss

In der Beschwerdesache

des Herrn _____

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche und Kollegen, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 2007/00109

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück durch den Richter Janssen als Einzelrichter am 09.06.2008

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 30.04.2008, Blatt 155 d. A., wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Nordhorn zum Aktenzeichen 11 XIV 377 3 B vom 25.04.2008, Bl. 154 d.A., dahingehend abgeändert, dass die Vergütung des Rechtsanwalts Lerche in der Abschiebehaftsache betreffend Herrn Ismail Miro – wie am 17.01.2008 auf Blatt 154 d. A. beantragt – auf 988,89 € festgesetzt wird.
2. Die Kosten des Beschwerdefahrens hat die Landeskasse zu tragen.
3. Der Beschwerdewert wird auf **bis zu 350,00 €** festgesetzt.

Gründe:

Mit dem Kostenfestsetzungsantrag vom 17.01.2008 hat der Beschwerdeführer aufgrund seiner sofortigen Beschwerde vom 27.02.2007 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Nordhorn vom 26.02.2007 eine Gebühr gemäß § 14 RVG i. V. m. Nr. 6300 VVRVG in Höhe von 258,00 € begehrt, ebenso für seine weitere sofortige Beschwerde vom 28.03.2007 gegen den nicht stattgebenden Beschluss des Landgerichts Osnabrück.

Aufgrund der Stellungnahme des Bezirksrevisors des Landgerichts Osnabrück vom 15.04.2008 (Blatt 157 d. A.) hat sodann der zuständige Rechtspfleger die Gebühren für diese beiden Beschwerden auf 200,00 € beschränkt.

Für die weiter seitens des Beschwerdeführers beantragte Gebühr für das Verfahren vor dem Landgericht Osnabrück nach Zurückweisung, die der Beschwerdeführer auf 215,00 € festgesetzt hat, hat aufgrund der Stellungnahme des Bezirksrevisors der Rechtspfleger diese auf 100,00 € festgesetzt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des Bezirksrevisors vom 15.04.2008, Blatt 157 d. A., Bezug genommen.

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Dem Beschwerdeführer stehen die Gebühren zu, die er in dem Kostenfestsetzungsantrag vom 17.01.2008 geltend gemacht hat.

Gemäß § 14 Abs. 1 RVG bestimmt bei der Rahmengebühr der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisses des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG ist für den Fall, dass die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen ist – so liegt der Fall hier –, die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nur dann nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist. Damit ist eine vom Rechtsanwalt bestimmte Gebühr verbindlich, wenn sie billigem Ermessen entspricht. Dritter ist nämlich auch vorliegend aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Osnabrück - 11 T 202/07 - vom 16.05.2007 die Staatskasse.

Somit ist die Prüfung darauf beschränkt, ob die geltend gemachte vom Rechtsanwalt bestimmte Gebühr sich innerhalb des Gebührenrahmens hält und ob sie im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unbillig ist. Im Festsetzungsverfahren muss also ausdrücklich festgestellt werden, dass die bestimmte Gebühr unbillig hoch ist, Gerold, RVG, 16. Auflage, § 14, Rn. 19. Die Behauptungs- und Beweislast trifft hierbei den Dritten, Zweifel gehen zu seinen Lasten. Das Gericht schließt sich den Ausführungen des Bezirksrevisors, dass eine Freiheitsentziehung von bis zu 3 Monaten von der Bedeutung für den Betroffenen her als unterdurchschnittlich anzusehen, nicht an. Diesbezüglich wird die hohe Bedeutung des Artikel 2 Absatz 2

Satz 2 des Grundgesetzes für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht ausreichend gewürdigt. Gerade freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Willen eines Menschen sind fast immer dem wirklich verantwortungsbewusst tätigen Anwalt seine ganze Kraft abfordernde Vorgänge. Bei solchen Arbeiten können auch nur kleine Unkonzentrationen oder Momente der Unbedachtheit erhebliche Auswirkung für die Beteiligten haben, vergleiche Hartmann, Kostengesetz, 35. Auflage, VV 6303, Rn. 2. So liegt der Fall auch hier. Insofern ist es nicht erkennbar, dass die Gebühr als grob unbillig einzustufen wäre.

Vorliegend ist von einer Mittelgebühr von 215,00 € auszugehen. Wenn nun der Beschwerdeführer eine Gebühr von 258,00 € ansetzt, ist dies noch vertretbar.

Damit ist dem Bezirksrevisor nicht der Beweis dafür gelungen, dass die seitens des Beschwerdeführers angesetzte Gebühr nicht mehr billigem Ermessen entspricht. Insofern durfte der Beschwerdeführer für seine Beschwerde vom 27.02.2007 258,00 € ansetzen, ebenso für seine weitere sofortige Beschwerde vom 28.03.2007 258,00 € ansetzen und für die weitere, nicht so umfangreiche Tätigkeit im Verfahren vor dem Landgericht Osnabrück nach der Zurückweisung 215,00 € ansetzen.

Die Kostenentscheidung folgt entsprechend aus §§ 91, 97 ZPO.

Janssen
Richter